

## Ergänzende Angaben zum Sachverhalt zur Darlegung des Sachverhalts siehe Nr. 60 weiterführende Angaben

### **§ 28 IfSG bietet auch keine Rechtsgrundlage**

In Betracht kommt die weitere Vorschrift des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG: *Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28 a Abs. 1, 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; **sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.***

Das Gesundheitsamt kann folglich eine Quarantäne-Anordnung auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG stützen. Allerdings müssen hierfür die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Denn die Schutzmaßnahmen der §§ 28 ff. IfSG dürfen nur dann ergriffen werden, wenn **Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider** festgestellt werden. Gegenüber Gesunden dürfen keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

## PCR Tests Nachweise der Unsinnigkeit solcher Tests

Der PCR-Test kann keine „Krankheitserreger“ nachweisen

Der Begriff „Krankheitserreger“ ist in § 2 IfSG definiert:

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Krankheitserreger: ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz,

Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann,

Der PCR-Test ist nicht imstande, ein vermehrungsfähiges Agens nachzuweisen. Denn der

PCR-Test kann nicht unterscheiden zwischen vermehrungsfähigem und nicht vermehrungsfähigem Agens im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der PCR-Test ist somit schlichtweg nicht geeignet für den Nachweis einer akuten Infektion. Der PCR-Test ist im Übrigen bei gesunden Menschen nur für Forschungszwecke und gerade nicht für diagnostische Zwecke zugelassen. Der PCR-Test hat schließlich eine enorm hohe Fehlerquote.

Beweise für die Unbrauchbarkeit des PCR-Tests

zum Nachweis einer „Infektion“:

· Aussage von Prof. Christian Drosten, einem der Entwickler des Sars-Cov2-PCRTests:

*Ja, aber die Methode ist so empfindlich, dass sie ein einzelnes Erbmolekül dieses Virus nachweisen kann. Wenn ein solcher Erreger zum Beispiel bei einer Krankenschwester mal eben einen Tag lang über die Nasenschleimhaut huscht, ohne dass sie erkrankt oder sonst irgend etwas davon bemerkt, dann ist sie plötzlich ein Mers-Fall. Wo zuvor Todkranke gemeldet wurden, sind nun plötzlich milde Fälle und Menschen, die eigentlich kerngesund sind, in der Meldestatistik enthalten. Auch so ließe sich die Explosion der Fallzahlen in Saudi-Arabien erklären. Dazu kommt, dass die Medien vor Ort die Sache unglaublich hoch gekocht haben.*

*Interview in der Wirtschaftswoche vom 14.5.2014, damals zu Mers*

Aussage von Kary Mullis, Biochemiker, erhielt 1993 den Nobelpreis für Chemie gemeinsam mit Michael Smith für die Entwicklung des PCR-Tests:

*Der PCR-Test erlaubt dir, eine winzige Menge von Irgendetwas zu nehmen, dies messbar zu machen und dann es so darzustellen, als ob es wichtig wäre. Das ist eine falsche Interpretation. Der Test sagt nicht aus, ob man krank ist oder ob das, was „gefunden“ wurde, dir wirklich schaden würde.*

[https://www.youtube.com/watch?v=p\\_cMF\\_s-fzc](https://www.youtube.com/watch?v=p_cMF_s-fzc)

· Aussage von Dr. Mike Yeadon, ehemals Wissenschaftsvorstand der Firma Pfizer:

*Die alleinige Verwendung eines PCR-Tests sagt nichts über das Vorhandensein einer Infektion aus. Der aktuelle Umgang mit PCR-Tests ist nicht geeignet, korrekte Ergebnisse hervorzubringen. Die positiven Testergebnisse sind nahezu zur Gänze falsch. Das ist Betrug.*

<https://www.wochenblick.at/pfizer-vize-bekraeftigt-pcr-test-alleine-sagt-nichtsueber-infektion-aus/>

Aussage von Prof. Dr. Sucharid Bhakdi, Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie:

Auf die Behauptung des Schweizer Bundesamtes für Gesundheit und Swissmedic zur aktuellen COVID 19 Testung: *„Mit dieser sehr empfindlichen Methode wird in Patientenproben spezifisch die Nukleinsäure eines Erregers nachgewiesen, was eine Infektion mit dem Erreger belegt.“* erwidert Prof. Bhakdi:

*„Das stimmt nicht. Auf gar keinen Fall. Das ist eine Lüge.“*

<https://www.wochenblick.at/pfizer-vize-bekraeftigt-pcr-test-alleine-sagt-nichtsueber-infektion-aus/>

· Aussage von Prof. Dr. rer. hum. biol. Ulrike Kämmerer, Universität Würzburg,

Spezialgebiete Virologie und Immunologie

*Der PCR-Test zeigt nur die Nukleinsäuren an, NICHT das Virus, er kann KEINE Infektion nachweisen. Der PCR-Test kann NICHT nachweisen, ob das Virus replikationsfähig ist, sich in dem Wirt tatsächlich vermehrt und ob der Mensch damit ursächlich krank wird.*

Frau Prof. Dr. Ulrike Kämmerer  
Virologin und Immunologin  
Uni Würzburg



Der PCR-Test zeigt nur die Nukleinsäuren an,  
**NICHT das Virus,**  
er kann KEINE Infektion nachweisen.

Der PCR-Test kann NICHT nachweisen,  
ob das Virus replikationsfähig ist,  
sich in dem Wirt tatsächlich vermehrt  
und ob der Mensch damit ursächlich krank wird.  
Wenn beim PCR-Test auf der Oberfläche des Abstrichs  
diese Virus RNA ist, heisst das noch nicht,  
dass es in den Zellen drin ist und ob eine intakte  
vermehrungsfähige Viruslast vorhanden ist.

**" Ich kenne keinen  
Wissenschaftler auf dieser  
Welt, der den PCR-Test als  
Infektionsnachweis gelten  
lassen würde"**

**Immunologie-Professor Beda Stadler  
Schweizer Molekularbiologe sowie  
emeritierter Professor und ehemaliger  
Direktor des Instituts für Immunologie  
der Universität Bern**

[https://linth24.ch/articles/27244-die-meisten-sind-gegen-des-virus-sowieso-immun?fbclid=IwAR0\\_5SERVVP3LgzY4O8-f22gbsS8SQ5gAftT9MRohfosvhtTSQmfpNgwly](https://linth24.ch/articles/27244-die-meisten-sind-gegen-des-virus-sowieso-immun?fbclid=IwAR0_5SERVVP3LgzY4O8-f22gbsS8SQ5gAftT9MRohfosvhtTSQmfpNgwly)

*Wenn beim PCR-Test auf der Oberfläche des Abstrichs diese Virus RNA ist, heisst das noch nicht, dass es in den Zellen drin ist und ob eine intakte vermehrungsfähige Viruslast vorhanden ist.“*

<https://www.mimikama.at/aktuelles/pcr-test-coronavirus-nachweisen/>  
<https://www.youtube.com/watch?v=Ymer59vTrSA>

· Aussage von Prof. Dr. med. René Gottschalk, Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen, seit 2011 Leiter des Gesundheitsamtes in Frankfurt: Bei niedriger Prävalenz in der Bevölkerung und umfangreicher Testung von asymptomatischen Personen wird man selbst bei angenommener hoher Sensitivität und Spezifität des Tests falsch positive Befunde erhalten. Der PCRTTest detektiert Genabschnitte von SARS-CoV2; er sagt nichts darüber aus, ob es sich um infektiöse Viren oder um Virusreste nach durchgemachter Infektion handelt.

<https://www.aerzteblatt.de/studieren/forum/137821>

Aussage des Abgeordnetenhauses Berlin auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthé:

„Soweit es auf das Vorhandensein „vermehrungsfähiger Viren“ ankommt: ist ein sogenannter PCR-Test in der Lage, zwischen einem „vermehrungsfähigen“ und einem „nicht-vermehrungsfähigen“ Virus zu unterscheiden?“ Schriftliche Antwort

des Abgeordnetenhauses: „Nein“.

Antwort des Abgeordnetenhauses Berlin vom 30.10.2020, Drucksache 18/25 212

· Auszug aus der Packungsbeilage des cobas SARS CoV 2 PCR-Tests: Zur Anwendung bei Patienten mit Anzeichen und Symptomen einer möglichen COVID-19-Erkrankung (z.B. Fieber und/oder andere Symptome akuter Atemwegserkrankungen). Positive Ergebnisse deuten auf das Vorhandensein von SARS-CoV2 RNA hin, aber nicht unbedingt auf das Vorliegen eines übertragbaren Virus.

Zur Bestimmung des Patienteninfektionsstatus müssen sie in klinischer Korrelation zur Anamnese des Patienten und sonstigen diagnostischen Informationen gesehen werden. Positive Ergebnisse schließen eine bakterielle Infektion oder Koinfektion mit anderen Viren nicht aus. Der nachgewiesene Erreger ist eventuell nicht die definitive Ursache der Erkrankung.

Tatsächlich gibt es keinen einzigen Test, der das SARS-CoV2 Virus und eine Infektion mit diesem Virus nachweisen kann!

Rechtliche Schlussfolgerung

Wenn der PCR-Test keinen Krankheitserreger nach § 2 Nr. 1 IfSG nachweisen kann, dann liegen auch die Voraussetzungen des § 2 Nr. 7 IfSG nicht vor: Denn Ansteckungsverdächtiger ist nur eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat. Eine solche Annahme kann eben gerade nicht auf Basis des PCR-Tests getroffen werden, da dieser keine Viruslast nachweisen kann. Dies gilt insbesondere für Tests mit mehr als 25 Zyklen, da bei mehr als 25 Zyklen sogar kleinste Virusschnipsel nachweisbar sind, die jedoch nicht auf eine Infektion hinweisen. Zwingende rechtliche Voraussetzung für die Annahme eines Ansteckungsverdachts i.S.d. §

2 Nr. 7 IfSG sind somit kumulativ die folgenden Bedingungen:

- Anwendung eines PCR-Test mit weniger als 25 Zyklen und
- Angabe des CT-Wertes und
- Diagnostischer Ausschluss anderer Infektionen

Unzulässige Maßnahmen gegen positiv getestete und gegen gesunde Menschen

Ohne diese Nachweise sind positiv getestete Personen keine Ansteckungsverdächtige

im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG. Erst recht gilt dies für Kontaktpersonen jedweder Art, die völlig gesund sind und keinerlei Symptome aufweisen.

Auch die Anordnung eines PCR-Tests ist unzulässig, nachdem dieser eine Infektion mit dem SARS CoV2-Virus gar nicht nachweisen kann.

Nachdem also die rechtlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG allein auf Basis eines positiven PCR-Tests nicht erfüllt sind, sind sämtliche Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter rechtswidrig.

Sie stellen sich zugleich als verfassungswidrig dar, da

sie eine Freiheitsbeschränkung anordnen, die nicht gesetzlich legitimiert ist. Denn die Voraussetzungen der §§ 28, 30 IfSG sind in keinem

einzigem angeordneten Fall einer häuslichen Quarantäne erfüllt und verstoßen damit gegen Art. 104 Abs. 1 GG und gegen

Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“.

Vorsätzliches Handeln der zuständigen Ärzte in den Gesundheitsämtern

Es ist davon auszugehen, dass die Leiter und Ärzte der Gesundheitsämter sehr genau

um die fehlende Aussagekraft von PCR-Tests wissen. Sie wissen also, dass die positiv getesteten Personen nicht ansteckungsverdächtig sind.

Sie wissen, dass erst recht die Kontaktpersonen, also Mitschüler, Familienmitglieder, Arbeitskollegen, Freunde und

Bekannte, keine Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG sind.

Die Anordnung von Quarantäne für hunderte und tausende von Menschen durch die Mitarbeiter der Gesundheitsämter ist daher eine schwere Freiheitsberaubung nach § 239 StGB. Dies gilt erst recht für die ungeheuerliche und menschenverachtende Ankündigung, sogenannte „Quarantäneverweiger“ in einer geschlossenen Psychiatrie oder einer anderen geschlossenen Einrichtung abzusondern, wie dies in § 30 Abs. 2 IfSG vorgesehen ist.

Der PCR-Test kann keine akute Infektion

i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 IfSG nachweisen

Erst recht kann der PCR-Test keine „akute“ Infektion im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 IfSG nachweisen. Diese liegt in den allermeisten Fällen schon deshalb nicht vor, weil fast ausschließlich gesunde Menschen getestet werden.

Die namentliche Meldung positiver PCR-Tests an das Gesundheitsamt durch die Labore stellt somit einen Verstoß gegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Die Anordnung von Quarantänemaßnahmen gegenüber gesunden Menschen stellt eine Freiheitsberaubung dar, § 239 StGB. Denn die Freiheit der Person ist unverletzlich, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Das Infektionsschutzgesetz bietet keinerlei Rechtsgrundlage für tage- oder wochenlange Quarantänemaßnahmen gegenüber Gesunden.

Die Anordnung einer generellen Maskenpflicht auch für gesunde Menschen ist ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG. Denn in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung dürfen gesunde Menschen selbst frei entscheiden, ob und wie sie sich gegen Krankheiten und andere Lebensrisiken schützen. Die Androhung und Festsetzung von Bußgeldern stellt eine Nötigung nach § 240 StGB dar. Die Anordnung der Maskenpflicht bei Kindern und Jugendlichen stellt eine Körperverletzung dar sowie eine Misshandlung von Schutzbefohlenen durch Lehrer und Schulleitungen, §§ 223, 225 Strafgesetzbuch. Denn es gibt keine tatsächliche wissenschaftliche Evidenz darüber, dass die Masken tatsächlich hilfreich sind, ganz im Gegenteil.

## D Gebrauchsanleitung für partikelfiltrierende Halbmasken FFP1, FFP2, FFP3

### Verwendungszweck

Die partikelfiltrierende Halbmaske ist ein vollständiges Atemschutzgerät, das ganz oder überwiegend aus Filtermaterial besteht.

Partikelfiltrierende Halbmasken werden ausschließlich zum Atemschutz gegen nicht leichtflüchtige feste oder flüssige Partikel (Stäube, Rauche, Aerosole, Aerosolnebel) eingesetzt.

### Voraussetzungen für den Gebrauch partikelfiltrierender Halbmasken

- Nationale Vorschriften sind zu beachten, z. B.: BGR 190 (ehemals ZH1/701) – Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten BGI 504-26 (ehemals ZH1/600.26) – Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz, G26 „Atemschutzgeräte“.
- Die Gebrauchsanleitung muss gelesen und beachtet werden.
- Der Benutzer muss mit dem Gebrauch und Handhabung des Gerätes vertraut sein.
- Der Sauerstoffgehalt der Atemluft muss mindestens 17 Vol-% betragen.
- Unbelüftete Behälter, Gruben, Kanäle und kleine Räume dürfen mit partikelfiltrierenden Halbmasken nicht betreten werden.
- Art und Konzentration der Gefahrstoffe müssen bekannt sein.

- Partikelfiltrierende Halbmasken schützen nicht gegen Gase und Dämpfe.
- Bei unangenehmen hohen Atemwiderstand ist die Maske zu wechseln.
- Atemschutzgeräte sind entsprechend Art und Konzentration der Gefahrstoffe auszuwählen.
- Atemschutzgeräte sind ungeeignet bei Personen mit Bärten, Koteletten oder tiefen Narben im Bereich der Dichtlinien der Atemanschlüsse.
- Bei Gefahr von Sauerstoffmangel, zu hoher Gefahrstoffkonzentration oder unbekanntem Verhältnissen sind umgebungsunabhängige Isoliergeräte zu verwenden.

### Kontrollen vor Gebrauch

- Die partikelfiltrierende Halbmaske soll vor Gebrauch nach Haltbarkeitsdatum und sichtbaren Beschädigungen überprüft werden.
- Beschädigte oder atemseitig verschmutzte partikelfiltrierende Halbmasken, oder partikelfiltrierende Halbmasken bei denen das Lagerablaufdatum überschritten ist, dürfen nicht verwendet werden.

### Aufsetzanleitung

Folgen Sie den Anweisungen zu den jeweiligen Piktogrammen auf der Verpackung:

- Dehnen Sie vorsichtig das Kopfband mit beiden Händen etwas vor.

### Einsatzgrenzen

Geräteklasse	Vielfaches des Grenzwertes (GW)	Bemerkungen, Einschränkungen
Partikelfiltrierende Halbmaske FFP1	4	Nicht gegen Partikel krebserzeugender und radioaktiver Stoffe, Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze und deren Sporen) und Enzyme.
Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2	10	Nicht gegen Partikel radioaktiver Stoffe, Viren und Enzyme.
Partikelfiltrierende Halbmaske FFP3	30	–

\*) GW sind z. B. die in der TRGS 900 aufgeführten Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz – MAK- und TRK-Werte.  
(MAK = maximale Arbeitskonzentration; TRK = technische Richtkonzentration)

### Keimschleuder Maske:

Das Ergebnis ist ernüchternd. Die Masken sind voll von Bakterien und Schimmelpilzen. Der Grund: Masken wirken wie Filter, die Atemluft strömt durch die Fasern des Gewebes. Das hat Folgen: Bakterien und Pilze bleiben hängen. Im feuchtwarmen Masken-Milieu vermehren sie sich rasch.

Damit nicht genug: Die Mikrobiologen fanden auch Staphylokokken. Auf 14 der 20 Masken. Die Bakterien können Lungen- und Hirnentzündungen auslösen. Auf 15 der 20 getesteten Masken fand der «K-Tipp» zudem Schimmel- und Hefepilze.

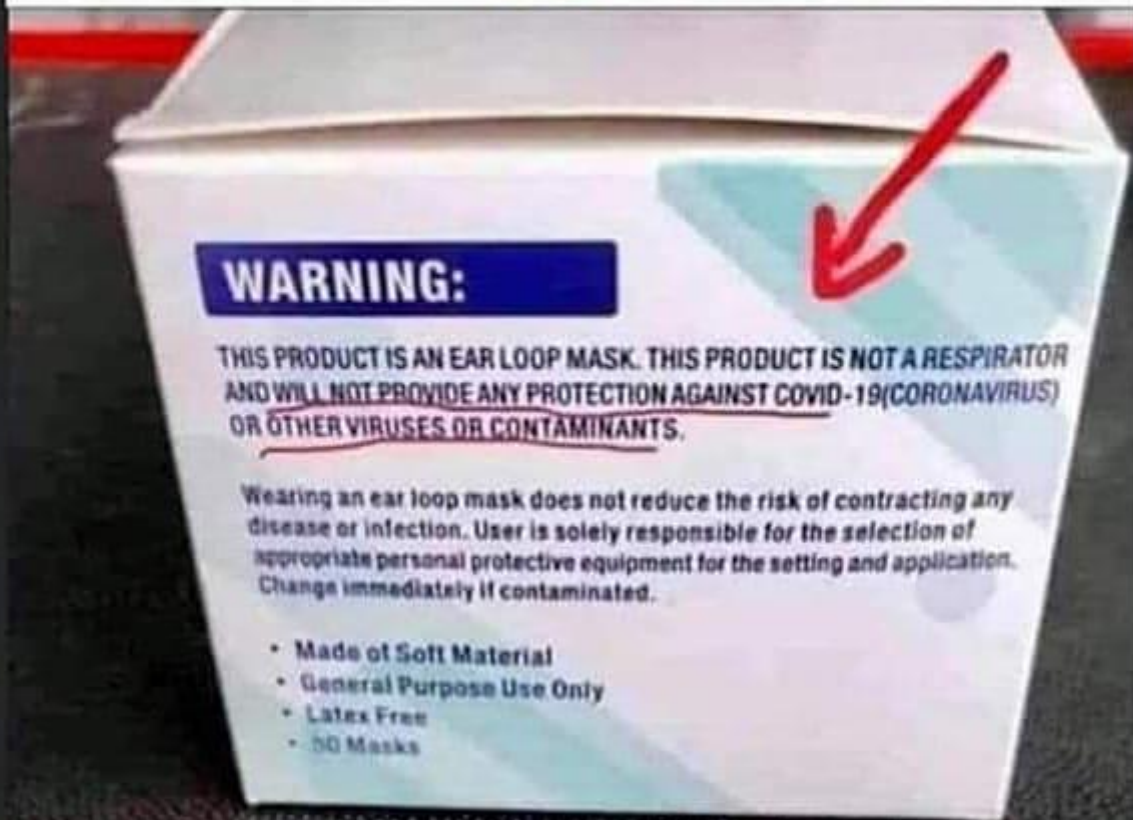
Anmerkung von mir: Staphylokokken sind auch die gefährlichen multiresistenten Krankenhauskeime, MRSA genannt. 🤔



BLICK.CH

**Corona-Maske von Pendler getestet: So dreckig sind die Masken - Blick**

**Selbst die Hersteller von Masken weisen  
darauf hin das diese Masken NICHT  
gegen Viren schützen...  
Auch NICHT gegen COVID-19 !!!!**



# Deutscher Bundestag warnt seine Mitarbeiter vor hohen CO2-Werten im Blut durch Maskentragen

Veröffentlicht am 7. September 2020 von VG.

Die Hausmitteilung von Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble (CDU) ist bitterer Ernst – und ein wunderbares Stück Realsatire.

Abgeordnete und Mitarbeiter des Bundestags in Berlin müssen nach der Sommerpause Masken tragen – sollen aber wegen der dadurch ansteigenden Kohlendioxidkonzentration im Blut den Mund-Nasenschutz alle 30 Minuten unterm Kinn ablegen, um durchzuatmen. Das berichtet *Focus* unter Bezug auf ein internes Dokument des Deutschen Bundestags.

Die Masken führen gerade bei Kindern, aber auch bei Erwachsenen zu Schwindel, Konzentrationsstörungen und Atemnot. Die Aufforderung, Menschen ohne Maske zu denunzieren, verwirklicht den Straftatbestand des § 111 StGB. Denn gesunde Menschen stellen keine Gefahr für die Bevölkerung dar, sie sind „unschuldig“. Wer Unschuldige verfolgt, riskiert eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, § 344 StGB. Der Einsatz von Soldaten in den Gesundheitsämtern, in Schulen und im zivilen Leben ist verfassungswidrig, Art. 87a GG.

## Was sind Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider?

Das Infektionsschutzgesetz definiert in § 2, wer Kranke, Krankheitsverdächtige,

Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider sind:

4. **Kranker**: eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, Anwälte für Aufklärung zur Rechtswidrigkeit von Quarantäne-

Anordnungen

5. **Krankheitsverdächtiger**: eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das

Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,

6. **Ausscheider**: eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,

7. **Ansteckungsverdächtiger**. eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein

## Positiv getestete Personen sind keine „Ansteckungsverdächtigen“

Personen mit einem **Positivtest** werden jedoch vom **RKI** und von der **Regierung** als sogenannte „**Infizierte**“ und damit als

**Ansteckungsverdächtige** im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG

in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG angesehen. Sie sollen sich daher freiwillig der Quarantäne-Anordnung fügen, andernfalls wird eine

**Geldbuße** oder gar eine **Freiheitsstrafe** angedroht. Angedroht wird alternativ die mit Polizeieinsatz verbundene **Unterbringung** in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. **Psychiatrie**).

Die Anordnungen des Gesundheitsamtes sind und waren jedoch allesamt **grob rechts- und verfassungswidrig**. Denn „Infizierte“ sind – entgegen der **Behauptung des RKI und der Regierungen** – keine Ansteckungsverdächtigen im Sinne der §§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 7 IfSG.

Denn ein positiver PCR-Test lässt gerade nicht den Schluss zu, dass die Person „ansteckungsverdächtig“ und damit quarantänepflichtig ist.

„Ansteckungsverdächtig“ ist nur eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie **Krankheitserreger aufgenommen** hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein, § 2 Nr. 7 IfSG.

## Rechtswidrige Quarantäne-Anordnungen stellen eine Freiheitsberaubung nach § 239 StGB dar

Aufgrund des vorsätzlichen Verstoße gegen Art. 104 Abs. 1 GG verwirklichen sämtliche Quarantänemaßnahmen den Tatbestand der schweren **Freiheitsberaubung nach § 239 StGB**:

(1) *Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) *Der Versuch ist strafbar.*

(3) **Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter**

- das Opfer **länger als eine Woche** der Freiheit beraubt oder
- durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

**Quarantäneanordnungen**, die allein und ausschliesslich auf einem positiven PCRTes basieren und ohne weitere ärztliche Diagnostik ausgesprochen werden, sind somit rechtswidrig und **berechtigten zu Schadensersatz und Schmerzensgeld**.

## Auch die Labore verstoßen gegen Recht und Gesetz

Auch alle Labore bundesweit, die positive Testergebnisse an die Gesundheitsämter melden, verstoßen hierdurch ebenfalls gegen Recht und Gesetz. Die Labore sind zwar zur namentlichen Meldung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 verpflichtet, § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG.

Wie zuvor dargelegt, kann der PCR-Test alleine aber gerade keinen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG nachweisen. Hinzu kommt, dass eine **namentliche Meldung** nur dann erfolgen darf, wenn der Nachweis auf eine „**akute Infektion**“, welche der PCR-Test eben gerade nicht nachweist, hinweist.

## § 7 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern

(1) *Namentlich ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:*

Der Begriff „**Infektion**“ ist in § 2 Nr. 2 IfSG definiert: Danach ist eine Infektion „**die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung und Vermehrung im menschlichen Körper**“.

Wenn also der **PCR-Test** schon **keinen Krankheitserreger** nachweisen kann, dann kann er freilich auch nicht „die **Aufnahme** des Krankheitserregers und seine nachfolgende

Entwicklung und Vermehrung im menschlichen Körper“, also eine Infektion im Sinne der Legaldefinition des § 2 Nr. 2 IfSG nachweisen.

### **Ordnungswidriges Verhalten der Labore**

Die Labore begehen mit der namentlichen Übermittlung von positiven Testergebnissen ferner eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 73 Abs. 1a Nr. 2 IfSG:

*Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 ... eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, **nicht in der vorgeschriebenen Weise** macht.*

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu 25.000,- €** geahndet werden. Eine entsprechende **Anzeige** gegen das jeweilige Labor kann bei der zuständigen Behörde, im Zweifel das Regierungspräsidium von allen betroffenen Personen gestellt werden.

### **Verstoß der Labore gegen die ärztliche Schweigepflicht**

Mit der unbefugten Weitergabe von Daten an das Gesundheitsamt verstoßen die Labore ferner gegen die ärztliche Schweigepflicht nach § 203 StGB:

*Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis offenbart, das ihm als Arzt anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

Auch ein Verstoß gegen die Schweigepflicht berechtigt zu **Schadensersatzansprüchen** nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 203 StGB.

### **Verstoß des RKI gegen das Infektionsschutzgesetz**

Auch das RKI müsste sehr genau wissen, dass die Testergebnisse keine Infektionen nachweisen. Das RKI spricht jedoch seit Monaten davon, die positiv getesteten

Personen seien „Infizierte“. Dies ist ein **eindeutiger Verstoß** gegen die gesetzlichen Pflichten des RKI, wie sie in § 4 IfSG verankert sind.

*Das Robert Koch-Institut ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG). Das Robert Koch-Institut wertet die Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und **meldepflichtigen Nachweisen von***

**Krankheitserregern**, die ihm nach diesem Gesetz und nach § 11 Absatz 5, § 16 Absatz 4 des IGV-Durchführungsgesetzes übermittelt worden sind, infektionsepidemiologisch aus (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 IfSG).

Das RKI ist nicht befugt, PCR-Tests auszuwerten, die nach § 7 Abs. 1 IfSG gar nicht meldepflichtig sind. Dieses Verhalten stellt sich als

missbräuchlich und sittenwidrig dar und berechtigt nach §§ 826, 839 BGB zu Schadensersatzansprüchen:

***Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.***

### **Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und die Menschenwürde**

Das **Rechtsstaatsprinzip** nach Art. 20 Abs. 3 GG und das darin verankerte **Prinzip der Verhältnismäßigkeit verpflichten den Staat** – und damit auch den **Bundestag** als Gesetzgeber - zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die überhaupt geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erreichen. Außerdem müssen unter mehreren geeigneten Mitteln die am geringsten belastenden Maßnahmen ergriffen werden (Prinzip der Erforderlichkeit). Vor allem müssen die hierdurch herbeigeführten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zwecken stehen, sie müssen also zumutbar sein.

Außerdem erfordert das Rechtsstaatsprinzip und das in Art. 1 GG verankerte **Recht auf Menschenwürde** eine vollständige, sachliche und **richtige Darstellung des Infektionsgeschehens**. Dies alles passiert jedoch nicht.

Seit Monaten täglich von steigenden Infektionszahlen und davon, dass wir wieder kurz vor einer Katastrophe stünden.

Dabei werden der Bevölkerung ganz wesentliche Fakten und Erkenntnisse sowohl der Weltgesundheitsorganisation als auch vieler deutscher und internationaler Ärztinnen, Ärzte und Wissenschaftler verschwiegen, obwohl diese Kenntnisse zur Beruhigung der Menschen und zur Entspannung der Situation beitragen würden.

### **Das Bundesverfassungsgericht zum Lebensrisiko durch Corona**

Auch das **Bundesverfassungsgericht** stellt dies fest:

*Die Verfassung bietet keinen vollkommenen Schutz vor jeglicher ...*

*Gesundheitsgefahr. Dies gilt umso mehr, als ein gewisses*

*Infektionsrisiko mit dem neuartigen Corona-Virus derzeit für die*

*Gesamtbevölkerung zum allgemeinen Lebensrisiko gehört. (BVerfG,*

*Beschl. v. 19.5.2020, 2 BvR 483/20)*

Die **Einstufung als „Risikogebiet“** im In- und Ausland beruht allein auf dem sogenannten Inzidenzwert von 50 Positivtests je 100.000 Personen. Dies ist vollkommen willkürlich:

Denn 50/100.000 (inzwischen ohne jedwede medizinische Evidenz sogar reduziert auf 35/100.000) entspricht **hochgerechnet** dem, was das Bundesgesundheitsministerium auf seiner Homepage als „**seltene Erkrankung**“ beschreibt:

**„In der Europäischen Union gilt eine Erkrankung als selten, wenn nicht mehr als 5 von 10.000 Menschen in der EU von ihr betroffen sind.“**

### **Die massiven Verstöße gegen Recht und Gesetz**

Das Verschweigen wesentlicher Informationen verstößt gegen die Pflicht des Staates zur wahrheitsgemäßen Aufklärung der Bevölkerung nach § 1 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz.

Die Behauptung einer Epidemie von nationaler Tragweite sowie die Festlegung eines Inzidenzwertes von 50/100.000 verstoßen gegen das Willkürverbot: *„Willkür ist bei einer Maßnahme gegeben, welche im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist.“* BVerfG, Beschluss vom 15. März 1989, Az. 1 BvR 1428/88.

Die Anordnung von Quarantänemaßnahmen gegenüber gesunden Menschen stellt eine Freiheitsberaubung dar, § 239 StGB. Denn die Freiheit der Person ist unverletzlich, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Das Infektionsschutzgesetz bietet keine Rechtsgrundlage für tage- oder wochenlange Quarantänemaßnahmen gegenüber Gesunden.

Die Anordnung einer generellen Maskenpflicht auch für gesunde Menschen ist ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG. Denn in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung dürfen alle Menschen selbst frei entscheiden, ob und wie sie sich gegen Krankheiten und andere Lebensrisiken schützen. Die Behauptung, man schütze durch das Tragen seine Mitmenschen, ist angesichts der tatsächlichen Krankheits- und Todeszahlen ein Missbrauch des Begriffs der Solidarität. Die Androhung und Festsetzung von Bußgeldern stellt daher eine Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) dar.

Die Anordnung der Maskenpflicht bei Kindern und Jugendlichen stellt eine Körperverletzung dar sowie eine Misshandlung von Schutzbefohlenen durch Lehrer und Schulleitungen, §§ 223, 225 StGB. Denn es gibt keine wissenschaftliche Evidenz darüber, dass die Masken tatsächlich hilfreich sind, ganz im Gegenteil. Die Masken führen gerade bei Kindern, aber auch bei Erwachsenen zu Schwindel, Konzentrationsstörungen und Atemnot.

Die Aufforderung, Menschen ohne Maske zu denunzieren, verwirklicht den Straftatbestand des § 111 StGB. Denn gesunde Menschen stellen keine Gefahr für die Bevölkerung dar, sie sind „unschuldig“. Wer Unschuldige verfolgt, riskiert eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, § 344 StGB.

Der Einsatz von Soldaten in den Gesundheitsämtern, in Schulen und im zivilen Leben ist verfassungswidrig, Art. 87a GG. Denn ein Ausnahmezustand liegt schlichtweg nicht vor.

# Ups...WHO bestätigt (versehentlich), dass Corona nicht gefährlicher ist als eine Grippe

geschrieben am 11/10/2020 von [uncut-news.ch](http://uncut-news.ch)



Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat nun eher ungewollt bestätigt, was wir (und viele Experten und Forscher) seit Monaten sagen: Das Coronavirus ist nicht tödlicher und gefährlicher als die Grippe. Die WHO-Führer machten diese Ankündigung am Montag während eines Treffens, aber niemand schien zu verstehen,

was tatsächlich gesagt wurde. Tatsächlich versanden sie wohl selber nicht so genau was sie sagten.

Während des Treffens enthüllte der WHO-Direktor Michael Ryan, dass schätzungsweise 10 Prozent der Weltbevölkerung mit Corona infiziert sind. Das ist viel mehr als die offizielle Zahl der Fälle (etwa 36 Millionen).

Margaret Harris, eine WHO-Sprecherin, bestätigte später die Zahl und erklärte, sie basiere auf den Ergebnissen aller weltweit durchgeführten Seroprävalenzstudien.

Obwohl Dr. Ryan sagte, dass "die große Mehrheit der Weltbevölkerung nach wie vor gefährdet ist", ist dies eine gute Nachricht. Die Zahl bestätigt einmal mehr, dass das Virus weit weniger tödlich ist, als von allen vorhergesagt.

Wahrscheinlich noch niedriger

Ungefähr 7,8 Milliarden Menschen leben auf der Erde. Wenn 10 Prozent infiziert sind, haben Sie es mit 780 Millionen Fällen zu tun. 1.062.360 Menschen sind an (oder mit) an Corona gestorben. Das entspricht einer IFR (Infektionstödlichkeitsrate) von etwa 0,14 Prozent, vergleichbar mit der Grippe.

0,14 Prozent ist mehr als 24-mal niedriger als die von der WHO im März genannte Zahl – 3,4 Prozent. Diese Zahl wurde für alle Modelle verwendet, auf denen die Politiker ihre drakonische Politik basierten.

Da alles unter "Corona" klassifiziert ist, liegt die IFR wahrscheinlich sogar unter 0,14 Prozent. Das würde bedeuten, dass Covid viel weniger gefährlich ist als eine Grippe.

Und was haben die Medien getan? Sie erfanden beängstigende Schlagzeilen, um noch mehr Panik zu erzeugen. Während uns diese einfache Rechnung zeigt, dass dies eine gute Nachricht ist und dass die Kronen-Skeptiker die ganze Zeit Recht hatten.

[Did The WHO Just \(Accidentally\) Confirm COVID Is No More Dangerous Than Flu?](#)

[WHO \(Accidentally\) Confirms Covid is No More Dangerous Than Flu](#)

Ähnliche Beiträge

Der Hammer an

## **Weitere Recherchen / Links und Nachweise unter =**

Bilder=

<https://wiki.pranger.de/corona-datensicherung-bilder-dokumentationen/>

Dateien/Dokumentationen =

<https://wiki.pranger.de/corona-datensicherung-dateien-dokumentationen/>

Linksammlungen =

<https://wiki.pranger.de/corona-datensicherung-und-linksammlunge-2/>

Videos =

<https://wiki.pranger.de/corona-datensicherung-video-sammlungen/>

Bekannte Klagen vor dem BVerf.G =

<https://wiki.pranger.de/disclaimer/>